

**Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
vom 5.12.1985 i.d.F. von 29.1.1987, 25.8.1988, 27. 2. 1990, 31. 3. 1992
06.10.1997, 28.08.2001 und 18.12.2003**

(Abl. des LK vom 28.2.1986, 28.2.1987, 15.10.1988, 31. 3. 1990,
15. 2. 1992 und 15.11.1997, RKZ vom 15.11.2001, 31.12.2003)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 u. 7 und § 83 Abs. 1 Nds. Gemeindeordnung (NGO), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 5.12.1985 hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 5.12.1985 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG), Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen und in den in der Baulast der Stadt stehenden Gehwegen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 05.12.1985 in der zur Zeit geltenden Fassung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei. Ebenso gebührenfrei bleiben ansonsten gebührenpflichtige Nutzungen, die sich zwangsläufig, z.B. durch Verkauf von Grundstücksflächen etc. für den öffentlichen Bedarf, ergeben würden.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse erfolgt oder wenn damit staatspolitische, kirchliche (religiöse), mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden sollen.

Darunter fallen insbesondere:

- a) Informationsstände und Werbeschilder politischer Parteien, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der im Stadtjugendring vertretenen Jugendverbände und der örtlichen Vereine. Ausnahmsweise kann ein Verkauf gebührenfrei gestellt werden, wenn er den vorstehenden Grundsätzen entspricht.
- b) Sammlungen und Lotterien karitativer Verbände u.a. Hilfsorganisationen
- c) Hinweisschilder für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Unfalldienste
- d) Nutzungen auf dem Pferdemarkt oder auf dem Neuen Markt sowie Werbeschilder für diese Nutzungen, sofern bei diesen Veranstaltungen das öffentliche Interesse gegenüber dem Privatinteresse des Veranstalters überwiegt.

Das öffentliche Interesse ist u.a. auch gegeben, wenn der örtliche Wirtschaftsförderungsverein oder eine andere örtliche Werbegemeinschaft in der Fußgängerzone, auf dem Pferdemarkt oder auf dem Neuen Markt eine Veranstaltung durchführt.

- (3) Gebühren werden auch dann nicht erhoben, wenn Geschäftsinhaber bzw. Grundstückseigentümer im Bereich der Fußgängerzonen den in § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Sondernutzungssatzung bezeichneten Bereich von 1,5 m selbst für Verkaufsauslagen nutzen. Sofern es sich um einen Betrieb der Gastronomie oder um ein Café handelt, ist der Nutzungsbereich bis 2,5 m für gastronomische Zwecke gebührenfrei.

Für Geschäftsinhaber bzw. Grundstückseigentümer innerhalb des ausgewiesenen verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches ist die Nutzung der genehmigten Fläche für Verkaufsauslagen oder gastronomische Zwecke bis zu max. 1,5 m bzw. max. 2,5 m Tiefe ebenfalls gebührenfrei.

- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (5) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 15,-- bis 500,-- Euro zu erheben.

Die Gebühr innerhalb des Rahmens ist zu bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt bzw. zu dessen Nutzen sie ausgeübt wird.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 02.01.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war einschließlich der in § 11 Abs. 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 05.12.1985 aufgeführten Sondernutzungen:
mit Inkrafttreten der Satzung;
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 19.12.1977 außer Kraft.

Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren (in Euro)				
		jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	mindestens
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, » je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	20,00				
2	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun » je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche		1,50	0,50		20,00
3	Container » je Standplatz			10,00		
4	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) » je Zufahrt	20,00				
5	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung und des öffentlichen Verkehrs dienen, » je Anlage	10,00				
6	Kellerlichtschächte, Notausstiege, Biereinwurfeschächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge » je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	10,00				
7	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 und 3 fällt » je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche				0,50	20,00
8	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, » je angefangene 100 m					

Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren (in Euro)				
		jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	mindestens
	a) auf Dauer verlegt	30,00				
	b) vorübergehend verlegt		10,00			
9	Tresen, Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, » je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche		2,00			20,00
10	Treppenstufen, Eingangspodeste, » je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	20,00				
11	Tribünen » je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche				0,50	20,00
12	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske » je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche		5,00			
13	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- und sonstige Auslagen) sowie Weihnachtsbaumhandel » je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche		5,00	1,50		20,00
14	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke), und Ablagekästen » je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	10,00				
15.1	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen u. Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind, » je angefangenen m ² Ansichtsfläche der Werbeanlage	25,00		5,00		
15.2	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen, » je angefangenen m ² Ansichtsfläche der Werbeanlage				0,50	20,00
16	Werbeveranstaltungen jeglicher Art, » je angefangenen m ² der Straßenfläche				0,50	20,00
17	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken » je Fahrzeug					
	a) ohne Betrieb von Lautsprechern				10,00	
	b) mit Betrieb von Lautsprechern				15,00	

Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren (in Euro)				
		jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	mindestens
18	Straßenbenutzung nach § 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus					
	a) motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, » je Veranstaltung				20,00	
	b) Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken (§ 33 Abs. 1 StVO), zur Wirtschaftswerbung » je Lautsprecher				10,00	
19	Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Sonnen-schutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendmauern und Zaunanlagen für Grundstücke	10,00				
20	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden					
	a) je PKW			15,00		
	b) je LKW oder Zugfahrzeug			20,00		
	c) je Anhänger			10,00		
	d) je Motorrad			10,00		
21	Nutzungen auf dem Pferdemarkt oder dem Neuen Markt für Werbeveranstaltungen zu gewerblichen Zwecken » je Marktplatz pauschal					100,00